

Landschaftsplan - GELPE

LFNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 01/01 OF		Zur vorgesehenen Änderung des Landschaftsplans werden seitens des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege keine Bedenken vorgetragen.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Endenicher Str. 133 53115 Bonn			
Einsprecher	LV Rheinland			
Einspruchdatum:	07.11.2003			
Festsetzungs-Nr.:	2.1			
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LFDNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 01/02 OF		Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Bei der Planung bzw. Realisierung von Pflanz-, Gestaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen wie auch bei Aufforstungen wird der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde diese Maßnahmen im Bereich der eingetragenen Bodendenkmäler nur zurückhaltend einsetzen und eine entsprechende Beratung durch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Anspruch nehmen.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Endenicher Str. 133 53115 Bonn	Im Geltungsbereich der Planänderung befinden sich eine ganze Reihe von Bodendenkmälern, die als Relikte der Industrialisierung Zeugnis der Landschaftsgeschichte im Stadtgebiet Wuppertals ablegen. Die in der nachfolgenden Tabelle benannten und in den anliegenden Kartenskizzen dargestellten Bodendenkmäler sind überwiegend in die Denkmalliste der Stadt Wuppertal eingetragen.	BD-NR. DATIERUNG FUNDPLATZ KOMMENTAR W 007 Neuzeit Technik Hordenbachshammer W 008 Neuzeit Technik Manneshammer W 009 Neuzeit Technik Schleifkotten, Trippelskotter W 010 Neuzeit Technik Schleifkotten, Jasperskotter W 011 Neuzeit Technik Hammerwerk Käshammer W 012 Neuzeit Technik Hammerwerk Bürgershammer W 013 Neuzeit Technik Hammerwerk Friedrichshammer W 014 Neuzeit Technik Hammerwerk Hundsschuppe W 023 Mittelalter Befestigung Dorner Landwehr	
Einsprecher LV Rheinland			
Einspruchdatum: 07.11.2003			
Festsetzungs-Nr.: 2.1			
Darstellungs-Nr.:			

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

darum gebeten, bei der Erarbeitung der Biotopmanagementpläne das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege einzubeziehen.

LF-DNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 01/03 OF		Darüber hinaus bietet die gegebene Konstellation der Lage von Bodendenkmälern innerhalb eines Naturschutzgebiets die Möglichkeit, die Belange des Bodendenkmalschutzes auch mittels der Instrumente des Naturschutzes entsprechend der Grundsätze des 13 Landschaftsgesetz NRW) zu verankern und umzusetzen. Dem entsprechend wird angeregt, den Erhalt der genannten Bodendenkmäler mit in den Schutzzweck für das Naturschutzgebiet „Fließgewässersystem Gelpe-Saalbachtal“ aufzunehmen.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes sieht eine Darstellung von Bodendenkmälern in den Entwicklungskarten und Festsetzungskarten nicht vor.
Name/Anschrift	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Endenicher Str. 133 53115 Bonn		Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Einsprecher	LV Rheinland		
Einspruchdatum:	07.11.2003		
Festsetzungs-Nr.:	2.1		
Darstellungs-Nr.:			

Landschaftsplan - GELPE

LFDNR	Bezirksvertretung	Kenntnisnahme
T 02a/01 OF		Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.
Name/Anschrift Rheinisches Amt für Denkmalpflege	Gegen die Planung des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe werden von Seiten des Landschaftsverbandes Rheinland/Rheinisches Amt für Denkmalpflege keine Bedenken geltend gemacht.	
	21 40	
50250 Pulheim		
Einsprecher LV Rheinland		
Einspruchdatum: 29.10.2003		
Festsetzungs-Nr.: 2.1		
Darstellungs-Nr.:		
LFDNR	Bezirksvertretung	
T 06/01 OF		Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt
Name/Anschrift Staatliches Umweltamt Düsseldorf	Maßnahmen zur Umsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Remscheid insbesondere hinsichtlich der Standorte von Abwasseranlagen, welche sich aus dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Wuppertal ergeben, müssen auch im Gültigkeitsbereich des Landschaftsplans umgesetzt werden können. Es wird daher angeregt an, die abwassertechnischen Vorhaben der Stadt Wuppertal, welche gemäß Ratsbeschluss im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehen sind, von den Verbotstatbeständen auszunehmen, bzw. Aushahmetatbestände hierfür vorzusehen.	
11 11 20		
40511 Düsseldorf		
Einsprecher Staatliches Umweltamt		
Einspruchdatum: 24.11.2003		
Festsetzungs-Nr.: 2.1		
Darstellungs-Nr.:		

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LFDNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 06/02 OF		Die Ronsdorfer Talsperre ist in ihrer Gesamtheit Bestandteil des Landschaftsplans. Einige Verbote schränken einen sicheren Betrieb der Anlage und damit die Sicherheit der Bevölkerung und der unterhalb gelegenen Flächen ein. Es sind Ausnahmeregelungen in den Landschaftsplan aufzunehmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Verbote 1, 2, 22 wie folgt zu ergänzen.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Ein sicherer Betrieb der Anlage wird in dem Festsetzungstext durch die Ziffer 2.1 B Nr. 6 u. Nr. 7 (Unberührtheitsklausel) gewährleistet. Bauliche Anlagen sind in Naturschutz- bzw. im FFH-Gebiet grundsätzlich nicht erlaubt. Notwendige bauliche Maßnahmen am Absperrbauwerk und im unmittelbaren Umfeld der Ronsdorfer Talsperre und an deren Betriebs- und Entlastungseinrichtungen einschl. der Versorgungsleitungen unterliegen einem baurechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.
Name/Anschrift	Staatliches Umweltamt Düsseldorf 11 11 20 40511 Düsseldorf	Zu Verboten 1 und 2: Zugelassen sind bauliche Maßnahmen am Absperrbauwerk und im unmittelbaren Umfeld der Ronsdorfer Talsperre und an deren Betriebs- und Entlastungseinrichtungen einschl. der Versorgungsleitungen. Dazu gehört auch die Herstellung und Änderung von Einzäunungen, sofern diese aus Gründen der Unfallverhütung an Absturzkanten o.ä. erforderlich sind.	Gemäß Ziffer 2.1 B Nr. 7 ist das Freihalten des Absperrbauwerkes und der Messeeinrichtungen von Bewuchs jeglicher Art erlaubt (Unterhaltungsmaßnahme).
Einsprecher	Staatliches Umweltamt Einspruchdatum: 24.11.2003 Festsetzungs-Nr.: 2.1 Darstellungs-Nr.:	Zu Verbot 2: Weiterhin ist es zulässig, dass das Absperrbauwerk und die Messeeinrichtungen, die der Überwachung der Talsperre dienen, von Bewuchs jeglicher Art freigehalten werden.	

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LFNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 07/01 OF	Gegen den Entwurf des Landschaftsplans Gelpe bestehen seitens des Wupperverbandes keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:	Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Ronsdorfer Talsperre wird weder eingeschränkt noch erschwert.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt
Name/Anschrift	Wupperverband	1. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Ronsdorfer Talsperre darf nicht eingeschränkt bzw. erschwert werden. Der Wupperverband regt daher an, die textlichen Festsetzungen des o.g. Landschaftsplans, unter Abschnitt B: „Nicht verboten ist:...“ um folgenden Punkt zu ergänzen: „Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Ronsdorfer Talsperre und der angrenzenden Uferbereiche.	Mit den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6 u. Nr.7 (Unberührtheitsklausel) wird die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Ronsdorfer Talsperre und der angrenzenden Uferbereiche gewährleistet.
Einsprecher	20 20 63 42220 Wuppertal		
Einspruchdatum:	Wupperverband 08.12.2003	Festsetzung-Nr.: 2.1 Darstellungs-Nr.: Hierzu zählen insbesondere: - Die Wartung und Instandsetzung vorhandener technischer Einrichtungen. - Die Pflege und Unterhaltung der Talsperre und ihres Umfeldes. - Befahren des vorhandenen Rundwanderweges mit Betriebsfahrzeugen zu Unterhaltungszwecken.“	

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LFNR	Bezirksvertretung	2. Der Wupperverband hat u.a. die gesetzliche Aufgabe, die Fließgewässer im Einzugsgebiet der Wupper ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Gewässerunterhaltung erfolgt grundsätzlich im Sinne der „Blauen Richtlinie“ (Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW; 1999) und im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (im Dezember 2000 in Kraft getreten), die einen „guten Zustand“ aller Oberflächengewässer fordert. Damit trägt die naturnahe Gewässerunterhaltung des Wupperverbandes grundsätzlich dazu bei, Gewässer mit ihren Uferbereichen als natürliche Ökosysteme zu erhalten, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Bei Inkrafttreten des Landschaftsplans sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin gestattet, so auch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, soweit sie dem besonderten Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Es wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6) hingewiesen.	Beschlussvorschlag
T 07/02 OF				
Name/Anschrift	Wupperverband			
	20 20 63			
Einsprecher	Wupperverband	Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des o.g. Landschaftsplans zu keiner Zeit verboten sein (vgl. Landschaftsplanentwurf Abschnitt A, Nr. 19). Der Wupperverband bittet, dieses zu berücksichtigen und eine entsprechende Änderung im Landschaftsplan vorzunehmen.		
Einspruchdatum:	08.12.2003			
Festsetzungs-Nr.:	2.1			
Darstellungs-Nr.:				

Stellungnahme

Kenntnisnahme
Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Bei Inkrafttreten des Landschaftsplans sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin gestattet, so auch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, soweit sie dem besonderten Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Es wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6) hingewiesen.

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LFdNR	Bezirksvorstellung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 12d/01 OF	Von dem Landschaftsplanverfahren Wuppertal-Gelpe sind die Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG betroffen. Die Deutsche Telekom AG hat keine Einwände gegen die Planungsabsichten, wenn für sie die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an dem Kabelnetz jederzeit ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung möglich sind. Die Deutsche Telekom AG versichert, dass sie bemüht sein wird, die berechtigten Wünsche und Vorstellungen der mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes betrauten Behörden und anerkannten Verbände zu berücksichtigen.	Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Bei Inkrafttreten des Landschaftsplans sind rechtmäßig ausübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Es wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr. 6 und Nr.7) hingewiesen.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift	Deutsche Telekom AG 10 07 09 44782 Bochum		
Einsprecher	Deutsche Telekom AG		
Einspruchdatum:	28.10.2003		
Festsetzungs-Nr.:	2.1		
Darstellungs-Nr.:			

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LFDNR	Bezirksvertretung	Gegen die Änderung des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe erhebt die IHK keine Bedenken, da hiermit für das FFH-Gebiet Gelpe-Saalbach die erforderliche Anpassung an die Vorschriften der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie erfolgt. Ebenso wird begrüßt, dass das im Rahmen der Regionale 2006 beabsichtigte Gemeinschaftsprojekt "Regionale Wanderwege" als Ziel im Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe aufgenommen wird.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 1301 OF					
Name/Anschrift	IHK Wuppertal-Solingen- Remscheid 42 01 01 42401 Wuppertal				
Einsprecher	IHK				
Einspruchdatum:	04.11.2003				
Festsetzungs-Nr.:	2.1				
Darstellungs-Nr.:					
LFDNR	Bezirksvertretung	Zum Entwurf des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe trägt die Handwerkskammer auf der Grundlage der ihnen vorgelegten Planunterlagen keine Anregungen vor. Es wird bei dieser Beurteilung davon ausgegangen, dass im Außenbereich liegende und baurechtlich genehmigte Handwerksbetriebe von den vorgesehenen Festsetzungen nicht betroffen sind.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.		
T 1401 OF					
Name/Anschrift	Handwerkskammer Düsseldorf Georg-Schulhoff-Platz 1 40018 Düsseldorf				
Einsprecher	Handwerkskammer				
Einspruchdatum:	07.11.2003				
Festsetzungs-Nr.:	2.1				
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LFNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 17c/01 OF	Zu der Landschaftsplanänderung Wuppertal-Gelpe werden keine Anregungen vorgebracht.		Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift				
Landesbetrieb Straßenbau Außenstelle Wuppertal				
2015 61				
42215 Wuppertal				
Einsprecher				
Landesbetrieb Straßen				
Einspruchdatum:	12.11.2003			
Festsetzungs-Nr.:	2.1			
Darstellungs-Nr.:				

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LFNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 21a/01 OF	Im Rahmen der Beteiligung weist die RWE anhand der beigefügten Planunterlage (siehe Anlage 1) und der beigefügten Auflistung siehe Anlage 2 auf ihre bestehenden Hochspannungsnetzanlagen (ab der 110-kV-Spannungsebene) hin.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Bei Inkrafttreten des Landschaftsplans sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	Bestehende Hochspannungsfreileitungen 220-kV-Leitung Opladen - Ronsdorf 2353 110-/220-/380-kV-Leitung Opladen - Ronsdorf 4561	Bl. Bl.	Es wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6 und Nr.7) hingewiesen. Bauliche Maßnahmen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sind verboten, es sei denn für geplante Vorhaben wird gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW eine Befreiung eingeholt.
Einsprecher RWE	Innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche des Landschaftsplans hat RWE die Hochspannungsfreileitungen deutlich hervorgehoben, wobei sie darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergibt.	In der Anlage 2 hat RWE die Berührungspunkte ihrer Hochspannungsnetzanlagen zu den Ausweisungen und Festsetzungen tabellarisch aufgelistet..	RWE bittet, in diesem Verfahren folgende Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen. Die bestehenden Hochspannungsfreileitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.
Einspruchdatum:	17.12.2003		In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unzulässig.
Festsetzungs-Nr.:	2.1		
Darstellungs-Nr.:			

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Bäume und Sträucher dürfen die Leitung nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch so weit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch RWE-Leitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Für die Bereiche des Landschaftsplans hat RWE Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich bestehender RWE-Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LFNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 24/01 OF	Thyssengas GmbH teilt mit, dass von dem Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe weder geplante noch vorhandene Anlagen ihrer Gesellschaften betroffen werden.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift	Thyssengas GmbH 47145 Duisburg		
Einsprecher	Thyssengas		
Einspruchdatum:	21.10.2003		
Festsetzungs-Nr.:	2.1		
Darstellungs-Nr.:			

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LFDNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 25/01 OF			Der Antragung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift	Wuppertaler Stadtwerke AG 42271 Wuppertal	Die Wuppertaler Stadtwerke AG teilen nach erfolgter Prüfung der von dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde bekannt gegebenen Planung mit, dass sie zu dem Landschaftsplan Wupperthal -Gelpe keine Bedenken vorzubringen haben. Sie weisen jedoch darauf hin, dass durch Teilbereiche die Wassertransportleitung in Süd/Nordrichtung zwischen Gerstau über Nizza als erdverlegte Leitung sowie im weiteren Bereich bis L 418 und weiter Richtung Oberbergische Straße als Stollenleitung verläuft. Ferner weisen sie darauf hin, dass entlang der Wassertransportleitung Kabel für Steuerleitungen, Korrosionsschutz etc. verlegt sind.	Der Antragung soll nicht gefolgt werden. Gemäß den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.7 ist die Zugänglichkeit der Leitungstrasse für erforderliche Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen gewährleistet. Darstellungen bestehender Leitungstrassen sind nicht Gegenstand des Landschaftsplanverfahrens.
Einsprecher	WSW		
Einspruchdatum:	24.11.2003		
Festsetzung-Nr.:	2.1		
Darstellungs-Nr.:		Direkteinleitungen bei Rohrbrüchen, Bauarbeiten etc. erfolgen laut Einleitungsgenehmigung an folgenden Stellen: 1. GE20 Gemarkung Ronsdorf, Flur 9, Flurstück 652e in den Gelpebach. 2. GE21 Gemarkung Ronsdorf, Flur 9, Flurstück 717 in den Gelpebach. 3. GE26 Gemarkung Cronenberg, Flur 9, Flurstück 954b in den Wusterhauser Bach. 4. GE20 Gemarkung Cronenberg, Flur 10, Flurstück 974i in die Wupper.	
		Die Leitungstrasse muss dauerhaft wegen erforderlicher Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen zugänglich bleiben. Auch darf sie nicht überplant und bepflanzt werden.	
		Die Wuppertaler Stadtwerke AG bitten, dies entsprechend zu berücksichtigen und die Leitungstrasse im Plan zu übernehmen, falls noch nicht geschehen.	
		Weiterhin übersenden sie ihre „Anweisung zum	

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Schutz von Wassertransportleitungen“ zur Kenntnis.

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LFNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 25/02 OF	Allgemeine Anmerkungen: Die Stadt Wuppertal ist zur schadlosen Beseitigung des anfallenden Abwassers nach dem Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet (Abwasserbeseitigungsplicht). Sie hat hierzu die vorhandenen Abwasseranlagen zu betreiben bzw. die noch notwendigen Abwasseranlagen zu errichten. Unter den Begriff Abwasseranlagen fallen z.B. Sonderbauwerke wie Regenkärbecken, Regenrückhaltebecken, Kanalstauräume, Regenüberlaufbecken, Pumpstationen, Freispiegel-/Druckrohrleitungen; u.a Einrichtungen.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die abwassertechnischen Vorhaben der Stadt Wuppertal, welche gemäß Ratsbeschluss im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehen sind, unterliegen einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Wuppertaler Stadtwerke AG 42271 Wuppertal			
Einsprecher WSW	Sämtliche Aufgaben der Stadtentwässerung (Bau und Betrieb der Abwasseranlagen) sind per Entsorgungsvertrag von der Stadt Wuppertal auf die WSW AG übergegangen. Abwasserbeseitigungsplichtig bleibt die Stadt Wuppertal.		
Einspruchdatum: 24.11.2003			
Festsetzungs-Nr.: 2.1			
Darstellungs-Nr.:			

Die WSW AG hat im Auftrag der Stadt Wuppertal das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) erstellt. Im ABK sind alle Kanalbaumaßnahmen (Abwasseranlagen) im Stadtgebiet Wuppertal aufgeführt, die – unter Angabe der Realisierungszeiträume – zu einem wasserrechtlich genehmigungsfähigen Betrieb des Kanalnetzes noch erstellt werden müssen.

Die o.g. Kanalbaumaßnahmen wurden mit den zuständigen Genehmigungsbehörden Höhere Wasser- und Landschaftsbehörde und Untere Wasser- und Landschaftsbehörde im Rahmen der Generalentwässerungsplanung abgestimmt. Der Generalentwässerungsplan bildet die Grundlage des ABK.

Das ABK wurde vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossen und von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Das ABK liegt – auch mit Darstellung sämtlicher Maßnahmen in digitaler Form – der Stadt Wuppertal (R106.27) vor.

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LFDNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 25/03 OF		Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Bauliche Maßnahmen wie z. B. oberirdische und unterirdische Entsorgungsleitungen im Naturschutzgebiet sind verboten, sofern nicht für die geplanten Vorhaben gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW eine Befreiung eingeholt wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt
Name/Anschrift Wuppertaler Stadtwerke AG 42271 Wuppertal	3. Anmerkungen zu: Textliche Festsetzungen A: Verbote hier besonders die Punkte: - Errichtung, Änderung baulicher Anlagen, z.B.: oberirdische und unterirdische Entsorgungsleitungen) - Betretung/Befahrung von Flächen außerhalb bestehter Wege - Beschädigung bestimmter Pflanzen - Veränderung der Bodengestalt	Neben dem Bestand der Abwasseranlagen, steht das ABK den Bau neu zu errichtender Abwasseranlagen (inkl. Baustelleneinrichtungen, vorübergehende, dauerhafte Zufahrtswege, etc.) und die Sanierung bereits bestehender Abwasseranlagen in dem durch den Landschaftsplan Gelpe betroffenen Bereich vor. Die Realisierung der Maßnahmen sind zu einem wasserrechtlich genehmigungsfähigen Betrieb des Kanalnetzes notwendig (siehe oben). Die WSW AG weist zusätzlich darauf hin, dass, neben den im ABK aufgeführten Maßnahmen, die Realisierung weiterer Kanalbaumaßnahmen zukünftig notwendig sein könnte, oder dass sich Maßnahmen, die im ABK aufgeführt sind, ändern könnten.	
Einsprecher WSW	Einspruchdatum: 24.11.2003	Die abwassertechnischen Vorhaben der Stadt Wuppertal, welche gemäß Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehen sind, unterliegen einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.	
Festsetzungs-Nr.: 2.1	Darstellungs-Nr.:	Die Wuppertaler Stadtwerke AG bitten daher zur dauerhaften Standort-/trassen- und Maßnahmensicherung um eine entsprechende Änderung der textlichen Festsetzungen.	

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LFNR	Bezirksvertretung	Grundsätzlich wird die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe begrüßt.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Auf den Pflege- und Entwicklungsplan für das Gelpetal wird im Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe hingewiesen.	Beschlussvorschlag
T 29/01 OF		Um einen ausreichenden Schutz bzw. die notwendige Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und - Arten sicherzustellen, sind einige Ergänzungen erforderlich.	Die Beschreibung des Erhaltungs- und Zielzustandes und die Benennung der konkreten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Berichtspflicht der Stadt Wuppertal und der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten.	
Name/Anschrift	Landesbüro der Naturschutzbünde NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen	1. Auf der Grundlage des bereits vorliegenden Biotopmanagementplanes sollte eine weitere Ausgestaltung der Schutzgebietsverordnung unter Angabe konkret durchzuführender Maßnahmen erfolgen. Für die einzelnen FFH-Arten und -Lebensräume ist der derzeitige Erhaltungszustand anzugeben. Hieraus ist eine genaue Beschreibung des Zielzustandes (z.B. Erhaltung im vorhandenen Umfang oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes durch konkret zu nennende Maßnahmen) zu entwickeln.		
Einsprecher	Naturschutzbünde			
Einspruchdatum:	21.11.2003			
Festsetzungs-Nr.:	2.1			
Darstellungs-Nr.:				

Stellungnahme

		Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Auf den Pflege- und Entwicklungsplan für das Gelpetal wird im Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe hingewiesen.	Kenntnisnahme
		Die Beschreibung des Erhaltungs- und Zielzustandes und die Benennung der konkreten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Berichtspflicht der Stadt Wuppertal und der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten.	

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LFDNR	Bezirksvertretung	2. Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik sowie zur Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen ist eine auenangepasste Nutzung in einem Gewässerandstreifen festzusetzen, der mindestens der Fläche entspricht, die bei einem HQ10 des potentiell natürlichen Gewässerzustandes überschwemmt würde. In diesem Bereich ist jegliche Bebauung, intensive landwirtschaftliche Nutzung, das Ausbringen und Lagern von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, das Ausbringen und Lagern von Dünger oder Gülle zu untersagen. Angrenzende unbebaute Flächen sollten als schutzwerte Verbund-, Arrondierungs- und Wiederherstellungsbereiche gesichert werden. Der Bereich des HQ10 des potentiell natürlichen Gewässerzustandes stellt die „Kernaue“ dar, deren Sicherung im o.g. Sinne auch für die Erreichung des „guten ökologischen Zustandes“ gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist. Es ist zu prüfen, ob das derzeitige Verbot, das sich auf einen 5m breiten beidseitigen Gewässerstreifen bezieht, entsprechend ausgedehnt werden muss.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 29/02 OF			Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die Festsetzung des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpé erfolgt auf Grundlage des Landschaftsgesetzes (LG) NRW. Die derzeitige rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich. Im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) können Bewirtschaftungseinschränkungen in den Außenflächen auf freiwilliger Basis erfolgen, um z.B. auch einen Schutz bzw. Verbesserung des FFH - Gebietes zu erreichen. Sollten auf Grundlage anderer Richtlinien z.B. der EU - Wasserrahmenrichtlinie Bewirtschaftungseinschränkungen erforderlich werden, so sind diese dann auch über die entsprechenden Fachgesetze umzusetzen.	Kenntnisnahme

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LF DNR	Bezirksvertretung		Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 29/03 OF			Der Anregung soll gefolgt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen				
Einsprecher				
Naturschutzverbände				
Einspruchdatum:	21.11.2003			
Festsetzungs-Nr.:	2.1			
Darstellungs-Nr.:				
LF DNR	Bezirksvertretung			
T 29/04 OF			Der Anregung soll gefolgt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen				
Einsprecher				
Naturschutzverbände				
Einspruchdatum:	21.11.2003			
Festsetzungs-Nr.:	2.1			
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LF DNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 29/05 OF	5. Die vorgesehene pauschale Übernahme der Maßnahmen, die im Rahmen des Regionale 2006 - Projektes „Regionale Wanderwege“ durchgeführt werden sollen, als Ziel des Landschaftsplans wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Hier sind zumindest die konkret vorgesehenen Maßnahmen zu nennen und klarzustellen, dass im Einzelfall jede Maßnahme einer Befreiung nach § 69 LG NRW bedarf. Innerhalb des FFH-Gebietes darf - nicht zuletzt aufgrund des Verschlechterungsverbotes der FFH-Richtlinie - durch die Landschaftsplan-Änderung de facto keine Verschlechterung des Schutzstatus herbeigeführt werden.	Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Maßnahmen für das Projekt Regionale Wanderwege im Rahmen der Regionale 2006 werden pauschal unter Punkt 5 (Maßnahmen) des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe festgesetzt. Die Einzelmaßnahmen können nicht festgesetzt werden, da diese zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplans nicht feststehen. Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Maßnahmen einen Eingriff in gem. § 4 Landschaftsgesetz (LG) NRW darstellen können.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen		
Einsprecher	Naturschutzverbände		
Einspruchdatum:	21.11.2003		
Festsetzungs-Nr.:	2.1		
Darstellungs-Nr.:			
LF DNR	Bezirksvertretung	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
T 31/01 OF	Gegen die Überarbeitung der textlichen Festsetzungen des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitate bestehen keine Bedenken.		
Name/Anschrift	Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung Große Flurstr. 10 42269 Wuppertal		
Einsprecher	Ressort 101		
Einspruchdatum:	24.10.2003		
Festsetzungs-Nr.:	2.1		
Darstellungs-Nr.:			

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LF-DNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 32a/01 OF	Zur Änderung des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine Bedenken.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift	Untere Wasserbehörde Stadt Wuppertal Große Flurstr. 10 42269 Wuppertal		
Einsprecher	Ressort 106.20		
Einspruchdatum:	22.10.2003		
Festsetzungs-Nr.:	2.1		
Darstellungs-Nr.:			
LF-DNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 32b/01 OF	Es handelt sich um eine Landschaftsplanänderung, in der der Landschaftsplan Gelpe gemäß 106.11 haupsächlich an die FFH-Richtlinie angepasst wird. Die Änderungen beschränken sich auf zwei Einzelgebiete und auf das Projekt "Regionale Wanderwege" der Regionale 2006. Die Belange der unteren Bodenschutzbehörde sind durch das Änderungsverfahren nicht betroffen, daher werden keine Anregungen der UBB vorgebracht.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift	Untere Bodenschutzbehörde Stadt Wuppertal Große Flurstr. 10 42269 Wuppertal		
Einsprecher	Ressort 106.23		
Einspruchdatum:	23.10.2003		
Festsetzungs-Nr.:	2.1		
Darstellungs-Nr.:			

Landschaftsplan - GELPE

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFdNR	Bezirksvertretung	Zur Änderung des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe ergeben sich aus der Sicht des Geologischen Dienstes NRW keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift	Geologischer Dienst NRW 47707 Krefeld	10 07 63		
Einsprecher	Geologischer Dienst			
Einspruchdatum:	29.10.2003			
Festsetzungs-Nr.:	2.1			
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LFNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 3801 OF	1. Der LÖBF zur Verfügung gestellten Unterlagen zufolge will die Stadt Wuppertal mit diesem Landschaftsplanverfahren im wesentlichen das FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“ in den Landschaftsplan integrieren. Dazu teilt die LÖBF aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgendes mit:	Der Anregung soll gefolgt werden. Den aufgeführten Anregungen zur Verdeutlichung der prioritären Arten und zur Übernahme weiterer Schutzziele wird gefolgt. Für den gesamten Bereich des FFH - Gebietes Gelpe und Saalbach (auch auf Remscheider Stadtgebiet) ist der Pflege- und Entwicklungsplan Gelpe für das Naturschutzgebiet "Fließgewässersystem Gelpe- Saalbachtal" erstellt worden (Fertigstellung 2003).	Der Antrag wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
45610 Recklinghausen	Soweit auf der Karte erkennbar, würde das FFH-Gebiet mit dem vorhandenen Naturschutzgebiet W-015 „Fließgewässersystem Gelpe- und Saalbachtal“ flächenmäßig identisch sein. Dies begrüßt die LÖBF, weil damit das FFH-Gebiet 1 : 1 in ein Naturschutzgebiet umgesetzt würde.		
Einsprecher LÖBF NRW			
Einspruchdatum:	08.12.2003		
Festsetzung-Nr.:	2.1		
Darstellungs-Nr.:			

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Auch wird empfohlen, die prioritären Arten und Lebensräume besonders (z. B. durch Fettdruck) zu kennzeichnen. Denn gemäß § 48c Abs. 2 LG NRW ist darzustellen, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten in dem jeweiligen Schutzgebiet zu schützen sind. Auch sollten nicht nur die Namen, sondern auch der Gebietscode und die Codes der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL angegeben werden. Dies trägt zur eindeutigen Definition bei und erleichtert in anderen Verfahren die Bearbeitung.

Gemäß § 48c LG NRW sind im Rahmen der Unterschutzstellung auch Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen. Sie wollen dies offenbar nur für die Wälderbereiche. Wann sollen für die übrigen FFH-Gebiete Pflege- und Entwicklungspläne erstellt werden?

LFDNR	Bezirksvertretung	2. Aus Sicht der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Dezernat 46 der LÖBF) wird zur Anlage 2, Seite 31, zu Textlichen Festsetzungen B „Nicht verboten ist“, Nr. 3, angeregt, den Zusatz „im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde“ nach „die Errichtung offener Ansitzleitern“ ersatzlos zu streichen.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. In den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.3 bleibt den Zusatz „im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde“ nach „die Errichtung offener Ansitzleitern“ bestehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
45610 Recklinghausen		Begründung: Nach dem Runderlass über die Jagd in Schutzgebieten sollen offene Ansitzleitern regelmäßig von den Bauverboten ausgenommen werden. Im Hinblick auf eine effiziente, tierschutzgerechte und den Unfallverhütungsvorschriften gerecht werdende Bejagung der Schalenwildarten sollten weitere Einschränkungen/Regelungen der Jagdausübung unbedingt vermieden werden. Das Einvernehmen mit der uLB für die Errichtung offener Ansitzleitern ist in diesem Sinne nicht zielführend.		
Einsprecher	T 38/02 OF	LÖBF NRW		
Einspruchdatum:	08.12.2003	Festsetzung-Nr.:	2.1	Darstellungs-Nr.:

A
Landschaftsplan - GELPE

LFDNR	Bezirksvertretung	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Versorgungsanlagen teilt die WINGAS GmbH mit, dass ihre Erdgasleitungen, im Besonderen die Erdgashochdruckleitung WEDAL, nicht betroffen sind.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kennzeichnung
T 41/01 OF				
Name/Anschrift WINGAS GmbH				
34112 Kassel	10 40 20			
Einsprecher WINGAS GmbH				
Einspruchdatum:	31.10.2003			
Festsetzungs-Nr.:	2.1			
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR	Bezirksvertretung	Gegen den vorgelegten Entwurf des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe bestehen seitens der Stadt Remscheid keine Bedenken.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kennzeichnung
T II 46/01 OF				
Name/Anschrift				
Der Oberbürgermeister Stadt Remscheid	Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid			
Einsprecher Stadt Remscheid				
Einspruchdatum:	14.11.2003			
Festsetzungs-Nr.:	2.1			
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

LF-DNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T II.54/01 OF	Zur geplanten Änderung des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe wird wie folgt Stellung genommen: Gegen die Gebietskulisse der Ausweisung der Schutzgebiete bestehen seitens des Rheinischen Landwirtschafts-Verbands e.V. - Ortsbauernschaften Wuppertal Ost und West keine Bedenken.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann Rhein.Landwirtschafts.-Verb. Böttingerweg 1 40822 Mettmann	Einsprecher RLV Mettmann	Einspruchdatum: 26.11.2003	Festsetzungs-Nr.: 2.1 Darstellungs-Nr.:
LF-DNR	Bezirksvertretung	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe wurden seitens der unteren Landschaftsbehörde hinsichtlich des Ausmaßes der Pufferzonen keine Gespräche geführt, da in dem "NSG Fließgewässersystem Gelpe-/Saalbachtal" keine landwirtschaftlichen Betriebe angesiedelt sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
T II.54/02 OF	Konkretisierung der mit ausgewiesenen Pufferzonen. Im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans Wuppertal-Ost und auch des Plans Wupperthal wurden Gespräche hinsichtlich des Ausmaßes der Pufferzonen geführt. Schon aus diesem Grunde sollte die text- und kartennärrige Dokumentation der Ausweisung so gestaltet sein, dass Lage und Größe der Pufferzonen kenntlich wird.		
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann Rhein.Landwirtschafts.-Verb. Böttingerweg 1 40822 Mettmann	Einsprecher RLV Mettmann	Einspruchdatum: 26.11.2003	Festsetzungs-Nr.: 2.1 Darstellungs-Nr.: